



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil
Gemeinderat
Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Reglement über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder

vom 1. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Ausgestaltung Betreuungsgutscheine	3
III. Weitere Bestimmungen	4
IV. Schlussbestimmung	4

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



Die Einwohnergemeinde Knutwil beschliesst, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17. Juni 2007 sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Knutwil vom 13. Juni 2007:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Knutwil im Vorschulbereich und soll damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Art. 2 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Knutwil, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich vergünstigt.

II. Ausgestaltung Betreuungsgutscheine

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Wohnsitz in der Gemeinde Knutwil
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in die Basisstufe, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist;
- Mindesterwerbstätigkeit gemäss Verordnung des Gemeinderates;
- das Nichtüberschreiten des massgebenden Einkommens gemäss Verordnung;
- vorliegen eines vollständigen Gesuches gemäss Verordnung.

Art. 4 Entgegennahme Betreuungsgutscheine

- Das Datum des Posteingangs ist für die Anspruchsberechnung massgebend. Eine Auszahlung erfolgt ab dem entsprechenden Monat, sofern eine Anspruchsberechtigung gegeben ist
- Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Einkommen und dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Die Tarife werden in der Verordnung festgelegt.
- Betreuungsgutscheine werden nur für zugelassene Institutionen ausgerichtet. Die Detailanforderung regelt die Verordnung.



III. Weitere Bestimmungen

Art. 5 Förderbeiträge

¹ Die Gemeinde Knutwil kann Beiträge für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmung

Art. 6 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. die Tarife in der Verordnung.

Art. 7 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei allen in Anwendung dieses Reglements und der Verordnung erlassenen Entscheiden kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Abteilung nicht einverstanden, können sie innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Knutwil schriftlich Einsprache erheben.

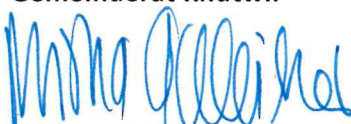
² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Art. 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft und wurde durch die Gemeindeversammlung Knutwil am 13. Dezember 2023 genehmigt.

Knutwil, 13. Dezember 2023

Gemeinderat Knutwil


Priska Galliker
Gemeindepräsidentin


Christina Knupp
Gemeindeschreiberin